



MERKBLATT ZUM GASTSTÄTTENANTRAG

1. Wichtig:

Bitte füllen Sie das Formular **vollständig** aus, da wir den Antrag sonst nicht bearbeiten können und wir nochmals auf Sie zukommen müssen. Dies gilt insbesondere für die Betriebsräume, auch wenn Sie in der gleichen Anzahl und Weise wie beim Vorgänger genutzt werden.

2. Vorläufige Erlaubnis

Eine vorläufige Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn es sich um einen Fortbetrieb einer bereits bestehenden, bisher rechtmäßig genehmigten Gaststätte handelt. Die Gaststätte muss in der gleichen Betriebsart unverändert (also auch hinsichtlich der Räume) fortbetrieben werden. An Unterlagen müssen mindestens der vollständig ausgefüllte Antrag mit Stellungnahme der Gemeinde, ein Führungszeugnis und ein Gewerbezentralregisterauszug vorhanden sein. Die Abnahme durch die Lebensmittelüberwachung ist ebenfalls Voraussetzung.

3. Lebensmittelüberwachung

Damit Sie die Gaststätte eröffnen können, muss diese von der Lebensmittelüberwachung abgenommen werden. Den Termin vereinbaren Sie bitte **einige Tage vor Eröffnung** unter Tel. 08122/58-1482 / 1483 / 1484 oder 1485 zwischen 08:00 und 09:00 Uhr vormittags.

WICHTIG: Bitte haben Sie zur Abnahme alle erforderlichen Unterlagen für den Betrieb, Sie und Ihre Mitarbeiter zur Hand (z.B. Belehrungen nach IfSG, siehe unten).

Die Speisen- und Getränkekarte(n) sind ebenfalls Gegenstand der Abnahme. Wir machen daher ausdrücklich darauf aufmerksam, dass laut Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) Nr. 1169/2011 die in den Speisen enthaltenen allergenen Stoffe in der Speisekarte bzw. ein Hinweis für eine Liste in der Gaststätte vorhanden sein müssen. Nähere Informationen finden Sie unter www.landkreis-erding.de/lebensmittel

4.1 Unterlagen

- => Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, Belegart O (bei Wohnsitzgemeinde / Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- => Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei Behörden (bei Wohnsitzgemeinde/Gewerbeamt zu beantragen)
- => Einverständniserklärung für Anfrage beim Finanzamt (siehe Beilage)
- => Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer oder Ersatzbescheinigung (z.B. Meisterbrief in einem Lebensmittelhandwerk; Fachgehilfenprüfung; Ausbildung zum Koch)
- => Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Anmeldung beim Gesundheitsamt unter Tel. 08122/58-1430) bzw. Gesundheitszeugnis, wenn es vor dem 01.01.2001 ausgestellt wurde
- => Pachtvertrag
- => Grundrissplan (2 Exemplare, Maßstab 1:100 oder aus Baugenehmigung, bei Verpächter meist vorhanden). Im Grundrissplan sind die beantragten Flächen rot zu umranden.
- => Lageplan mit Umgebung (Kasasterauszug), wenn Biergarten/Freischankfläche beantragt wird
- => Eigentümererklärung
- => Nachweis über die Entsorgung von Speiseabfällen (Bescheinigung des Abholers)



4.2 zusätzliche Unterlagen für juristische Personen (z.B. GmbH, AG, e.V.)

=> für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) sind die unter Nr. 4.1 genannten Unterlagen vorzulegen

=> vollständig ausgefüllte Einverständniserklärung für Anfrage beim Finanzamt (siehe Beilage) ausgestellt auf die juristische Person

=> Gesellschaftsvertrag sowie Satzung

=> Auszug aus dem Handelsregister

4. Wohnsitze, Betriebsstätten

Geben Sie Ihre vollständige Wohnanschrift der letzten drei Jahre sowie die Anschrift Ihrer Betriebsstätte/n der letzten fünf Jahre auf dem Antrag an. Sollten Sie im Besitz einer gewerbe- bzw. gaststättenrechtlichen Erlaubnis sein bzw. gewesen sein, bitten wir um Nennung der Behörde.

5. Unerlaubter Betrieb durch Stellvertreter

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie die Gaststätte ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter betreiben lassen. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

6. Rückfragen

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an das Landratsamt Erding Erding, Sachgebiet 31-2 (Gaststättenwesen) wenden:

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Tel.: 08122/58-1204

Fax: 08122/58-1288

E-mail: gewerbe@lra-ed.de